

BGer 2G_1/2026 vom 15. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2G_1_2026

FR: TF 2G_1/2026 du 15 avril 2026

IT: TF 2G_1/2026 del 15 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Auf ein rechtskräftiges Urteil kann grundsätzlich nicht mehr zurückgekommen werden. Das Bundesgerichtsgesetz ermöglicht eine erneute inhaltliche Auseinandersetzung mit einem rechtskräftigen Urteil lediglich dann, wenn Revisionsgründe vorliegen (Art. 121 ff. BGG). Zudem kann eine Partei die Erläuterung und Berichtigung des Urteils verlangen (Art. 129 BGG).

Vorliegend ersucht der Beschwerdeführer um Berichtigung eines rechtskräftigen Bundesgerichtsentscheid. Er macht keinen Revisionsgrund geltend.

E. 2

Ist das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig, stehen seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch oder enthält es Redaktions- oder Rechnungsfehler, so nimmt das Bundesgericht auf schriftliches Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor (Art. 129 Abs. 1 BGG).

Die Erläuterung oder Berichtigung dient dazu, möglichst formlos Abhilfe zu schaffen, wenn die Entscheidformel (Dispositiv) unklar, unvollständig, zweideutig oder in sich widersprüchlich ist. Sie erlaubt insbesondere, Fehler oder Auslassungen bei der Ausformulierung des Dispositivs zu korrigieren. Eine Berichtigung ist nach Art. 129 Abs. 1 BGG zulässig, wenn sich aus der Lektüre der Entscheiderwägungen und den Umständen ergibt, dass ein solcher Mangel im Dispositiv die Folge eines Versehens ist, das auf der Grundlage des getroffenen Entscheids korrigiert werden kann (vgl. Urteil 2G_1/2020 vom 12. Juni 2020 E. 1.2).

Unzulässig sind dagegen Berichtigungsgesuche, die auf eine inhaltliche Abänderung der Entscheidung abzielen. Ebensowenig geht es an, auf dem Weg eines solchen Gesuchs über den rechtskräftigen Entscheid eine allgemeine Diskussion (z.B. über dessen Recht- und Zweckmässigkeit) einzuleiten, die schlechthin jede Äusserung des Gerichts, insbesondere die verwendeten Rechtsbegriffe und Wörter, zum Gegenstand hat (vgl. BGE 110 V 222 E. 1; Urteil 2G_3/2021 vom 7. Oktober 2021 E. 2.1.2).

E. 3.1

Der Gesuchsteller macht vor Bundesgericht geltend, zwei nicht entscheidenerhebliche Sachverhaltselemente in den Erwägungen des Urteils 2C_352/2025 vom 17. Dezember 2025 seien inhaltlich unrichtig. Damit ersucht der Gesuchsteller um die Abänderung der Begründung des Urteils, ohne jedoch einen Bezug zum Dispositiv des Urteils herzustellen. Da sich die Berichtigung im Sinne von Art. 129 Abs. 1 BGG nur auf Gegensätze zwischen

den Entscheidungsgründen und dem Dispositiv beziehen kann und die Entscheidungsgründe als solche der Berichtigung im Allgemeinen nicht zugänglich sind, ist das Berichtigungsgesuch abzuweisen.

E. 3.2

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass eine inhaltliche Korrektur ohnehin nicht angezeigt wäre. Soweit der Beschwerdeführer beanstandet, entgegen der Begründung des Bundesgerichts sei er nicht als Rechtsvertreter von B.B._____ tätig gewesen, räumt er selbst ein, dass diese Darstellung des Vertretungsverhältnisses aus dem angefochtenen Urteil des Obergerichts des Kantons Zug vom 22. Mai 2025 (BZ 2024 141, Sachverhalt Ziff. 1) hervorgeht. Die vorinstanzlichen Feststellungen sind für das Bundesgericht verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG), weshalb das Bundesgericht davon grundsätzlich nicht abweicht. Hinsichtlich seiner Kritik, entgegen den Erwägungen des Urteils 2C_352/2025 vom 17. Dezember 2025 befänden sich die Geschwister B.B._____ und E.B._____ nicht "im Streit um den Nachlass ihrer Eltern" bzw. ergebe sich dies nicht aus dem angefochtenen Urteil, verfängt das Vorbringen nicht. Die entsprechende Tatsache ist gerichtsnotorisch (vgl. Urteile 7B_595/2024 vom 8. September 2025 lit. A.a; 4A_179/2025 vom 30. Juli 2025 lit. A.a; 7B_126/2024 vom 22. April 2024 lit. A.a).

E. 4

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG ; vgl. Urteil 2G_1/2019 vom 25. Mai 2020 E. 3). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet, zumal kein Schriftenwechsel stattfand und der Gesuchsgegnerin kein Aufwand entstand (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.